

Eintragung in die Handwerksrolle, Anzeige zulassungsfreier Gewerbe und Löschung

Die Eintragung in die Handwerksrolle ist Voraussetzung für eine vollständige Gewerbezulassung. Das Betreiben eines stehenden Gewerbes ohne ordnungsgemäße Eintragung in die Handwerksrolle ist eine Ordnungswidrigkeit.

Die Handwerksrolle unterscheidet je nach handwerklicher Tätigkeit

- die 41 meisterpflichtigen Handwerke (Anlage A) sowie
- die handwerksähnlichen Gewerbe und die handwerksfreien Gewerbe (Anlage B).

Die Löschung einer Eintragung in die Handwerksrolle oder im Verzeichnis zulassungsfreier Gewerbe erfolgt bei der Handwerkskammer am Sitz der Niederlassung.

Weitere Informationen

Die Handwerksordnung sieht verschiedene Möglichkeiten der Eintragung **zulassungspflichtiger Handwerke** in die Handwerksrolle vor:

1. Grundsätzlich bildet die **Meisterprüfung** die Voraussetzung für die Eintragung. Wichtig ist dabei, dass Sie die Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt haben, welches Sie auch betreiben möchten. Diese klare 1:1-Zuordnung ist angesichts der vielfältigen Verflechtungen und Überschneidungen einzelner Handwerke nicht immer offensichtlich. Es genügt auch, wenn Sie in einem sogenannten "verwandten Handwerk" die Meisterprüfung abgelegt haben. Welche dies sind, ist durch besondere Rechtsverordnung geregelt. Als gleichwertige Prüfungen gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch facheinschlägige Ausbildungsabschlüsse von Meistern der volkseigenen Industrie in der ehemaligen DDR. Wenn Sie einen Handwerksbetrieb betrieben, können Sie auch noch eine Ausübungsberechtigung für einen anderen Handwerkszweig oder für wesentlich Tätigkeiten dieses Gewerbes erhalten, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.
2. Ferner werden in die Handwerksrolle **Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen** und von **staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung** mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für **Industriemeister**.
3. Auch wer eine **Ausnahmebewilligung** für das zu betreibende oder diesem verwandten Handwerk besitzt, wird in die Handwerksrolle eingetragen. Ausnahmebewilligungen werden nur bei Vorliegen eines besonderen Ausnahmegrundes und beim Nachweis von meistergleichen Kenntnissen und Fertigkeiten von der Handwerkskammer erteilt.
4. Nach der sogenannten **Altgesellenregelung** kann nach Erhalt der Ausübungsberechtigung in die Handwerksrolle eingetragen werden, wer mindestens sechs Jahre in dem von ihm zu

betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk eine Gesellentätigkeit ausgeübt hat und davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung war. Die Entscheidung über den Ausübungsberechtigungsantrag trifft ebenfalls die Handwerkskammer.

5. **Vertriebene und Spätaussiedler** können unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund einer im Herkunftsland abgelegten, der Meisterprüfung gleichwertigen Prüfung in die Handwerksrolle eingetragen werden.
6. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch **Bürger aus anderen EU-Staaten** im Handwerk in der Bundesrepublik selbstständig machen. Nähere Informationen finden Sie unter dem nachfolgenden Text "Besonderheiten für Antragsteller aus dem EU-Ausland und Grenzgänger".

Mit der Eintragung in die Handwerksrolle ist die Ausstellung einer Handwerkskarte verbunden. Mit dieser Karte können Sie sich später als eingetragener Handwerksbetrieb legitimieren.

Neben den zulassungspflichtigen Handwerken gibt es zahlreiche **zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe**. Für diese Tätigkeiten ist eine Meisterprüfung nicht erforderlich. Gleichwohl bedarf es der Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe. Über die erfolgte Eintragung wird dem Gewerbetreibenden eine Bescheinigung ausgestellt.

Hinweis:

Erst die rechtskräftig erteilte Ausübungsberechtigung oder Ausnahmegewilligung und die Eintragung in die Handwerksrolle beziehungsweise die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Berufe - nicht bereits die Antragstellung - berechtigen zur Ausübung des Handwerks.

Besonderheiten für Antragsteller aus dem EU-Ausland und bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Angehörige der EU-Staaten können sich in der Europäischen Union frei bewegen und auch wirtschaftlich betätigen. Sie genießen damit das Recht auf Freizügigkeit.

Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch das Personenverkehrsabkommen gilt Freizügigkeit auch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Achtung: Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien bestehen noch Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit.

Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beziehungsweise als Selbstständiger und Selbstständige Ihre Berufstätigkeit in einem anderen europäischen Staat ausüben als in dem Staat, in dem Sie wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, an Ihren Wohnort zurückkehren, gehören Sie zu den sogenannten "Grenzgängern". In diesem Fall gelten für Sie Bestimmungen und Regelungen beider Staaten. Welches Recht wann zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen Staatsabkommen oder Vereinbarungen.

Generell wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die sich in der Bundesrepublik als Handwerksbetrieb niederlassen beziehungsweise selbstständig möchten sind, müssen eine Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO beantragen.

Voraussetzung ist, dass Sie in einem der oben genannten Staaten bestimmte Zeiten als Selbstständiger oder Betriebsleitung in einem entsprechenden Handwerk gearbeitet haben beziehungsweise eine einschlägige fachliche Ausbildung im Ausland erfolgreich absolviert haben.

Sollten Sie dagegen nur vorübergehend in der Bundesrepublik tätig werden, ist die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung gegenüber der Handwerkskammer anzuzeigen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

bei Einzelunternehmen:

- Antrag auf Eintragung
- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Nachweis über Qualifikation (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis etc.) des Inhabers (bei angestelltem Betriebsleiter siehe dort)
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Antrag auf Eintragung
- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Nachweis über Qualifikation (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis etc.) des oder der Gesellschafter (bei angestelltem Betriebsleiter siehe dort)

- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

bei GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), AG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und anderen inländischen oder ausländischen Gesellschaften:

- Antrag auf Eintragung
- Kopien des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers der Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages/Satzung (notariell beglaubigt, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist [GmbH, AG])
bei ausländischen juristischen Personen:
- Vorlage einer Übersetzung des Gesellschaftsvertrages und Registerauszuges des Herkunftslands

bei einer GmbH & Co. KG:

- zusätzlich eine Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs der Verwaltungs-GmbH
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)
- nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister wird ein aktueller Registerauszug benötigt

bei Anstellung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters:

- Betriebsleitererklärung
- Kopie des Arbeitsvertrages des Betriebsleiters
- Nachweis über Qualifikation des Betriebsleiters (Kopie Meisterbrief, Technikerzeugnis, Ausnahmegenehmigung etc.)
- Gegebenenfalls Meldebestätigung der Einzugsstelle (Krankenkasse) über die Anmeldung des Arbeitnehmers

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Kosten der Eintragung in die Handwerksrolle betragen je nach Einzelfall zwischen 50,00 € und 500,00 €.

Rechtsgrundlagen

- Gewerbeordnung
- § 1 Handwerksordnung - Zulassungspflichtiges Handwerk; Eintragung in die Handwerksrolle
- § 6 Handwerksordnung - Handwerksrolle
- § 7 Handwerksordnung - Eintragsvoraussetzungen in die Handwerksrolle
- § 7a Handwerksordnung - Ausübungsberechtigung für andere zulassungspflichtige Handwerke
- § 7b Handwerksordnung - Ausübungsberechtigung für Gesellen mit Berufserfahrung
- § 8 Handwerksordnung - Ausnahmegewilligung
- § 9 Handwerksordnung - Ausnahmegewilligung EU/EWR
- §§ 10 - 15 Handwerksordnung - Verfahren Handwerksrolle

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.